



**Architektenkammer
Niedersachsen**

KOSTENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

**vom 7. Mai 1992 (DAB 7/92, BN 18), zuletzt geändert am 7. Februar 2013
(DAB 04/2013, Regionalausgabe Niedersachsen)**



Inhaltsübersicht

	Seite
KOSTENORDNUNG	
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebühren	3
§ 3 Auslagen	3
§ 4 Kostenpflicht	4
§ 5 Fälligkeit	4
§ 6 Mahnung und Beitreibung	5
§ 7 Verjährung	5
§ 8 Rechtsbehelfe	5
§ 9 Anzuwendende Vorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
KOSTENTARIF	
A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften	7
B. Architektenliste	7
C. Gesellschaftsliste/Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	9
D. Schlichtungsverfahren / Schiedsverfahren	9
E. Berufsgerichtsbarkeit	10
F. Beitrags-, Kosten- und Widerspruchsverfahren	11
G. Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung	11
H. Sachverständigenwesen	12
I. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen	13



§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind (Verwaltungstätigkeiten), erhebt die Architektenkammer Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Kostenordnung i. V. m. dem angefügten Kostentarif.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Auslagen werden nur erhoben, soweit diese den üblichen Verwaltungsaufwand der Architektenkammer überschreiten.

§ 2 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist grundsätzlich für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt bzw. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 3 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung, Vornahme oder Vollstreckung im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten,
4. Reisekosten, welche durch gebührenpflichtige Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen verursacht wurden,
5. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,



6. Beträge, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, insbesondere Beträge, die im Rahmen der Amtshilfe an Vollstreckungsbehörden, bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang an Beauftragte und an Hilfspersonen gezahlt werden und sonstige durch die Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder der Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandenen Kosten.
7. Gebühren von Banken für Rücklastschriften, es sei denn, der Kostenpflichtige hat die Rücklastschrift nachweislich nicht zu vertreten.

§ 4 Kostenpflicht

- (1) Kostenpflichtig ist, wer für die kostenpflichtige Amtshandlung Anlass gegeben oder die Einrichtungen, Gegenstände und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages; bei Kosten nach Tarifstelle G, mit Zugang der Anmeldebestätigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden nach Durchführung der Amtshandlung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gegenstände und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Kosten nach Tarifstelle G werden bereits mit Zugang der Anmeldebestätigung fällig.
- (2) Setzt die Architektenkammer eine Zahlungsfrist, so sind die Kosten innerhalb der Frist zu entrichten.
- (3) Die Kammer kann vom Kostenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Bei Anträgen auf Vornahme oder Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ist vom Kostenschuldner ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die betreffende Handlung voraussichtlich erhoben wird, soweit diese € 20,- überschreitet oder es sich nicht um eine Tätigkeit gemäß Tarifstelle I handelt. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (4) Dem Kostenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag auf Vornahme der Verwaltungstätigkeit als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.



§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Bei Kosten, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zehn Kalendertagen aufgefordert wird.

(2) Kosten, die nach Ablauf der Zahlungsfrist aus Abs. 1 nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig – unter erneuter Setzung einer Zahlungsfrist von zehn Kalendertagen – angemahnt. Werden mehrere Kostenforderungen oder Kosten- und Beitragsforderungen gleichzeitig angemahnt, wird nur eine Mahngebühr erhoben. In der Mahnung ist der Kostenpflichtige darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Betrags (inklusive der Mahngebühr), mindestens jedoch 10,- Euro, fällig wird. Des Weiteren ist der Kostenpflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.

(3) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf den Säumniszuschlag, dann auf die Mahngebühr und zuletzt auf die rückständigen Kosten verrechnet.

(4) Bei erfolglosem Mahnverfahren werden rückständige Beträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen aufgrund dieser Kostenordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Verwaltungsakt aufgrund dieser Kostenordnung ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, der Rechtsbehelf der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Sie ist gegen die Architektenkammer Niedersachsen zu richten.

(2) Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).



§ 9 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Vorschriften der Beitragsordnung über Stundung und Niederschlagung gelten entsprechend.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern diese Kostenordnung keine Regelung enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung des Kostentarifs der Kostenordnung tritt nach der Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.



KOSTENTARIF

(Anlage zur Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 7. Mai 1992, zuletzt geändert am 15. November 2007)

A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften

1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifstellen zu erheben sind) 10,00 € bis 50,00 €
2. Beglaubigungen bis zu 10 Seiten
je Seite 3,00 €
je weitere Seite 2,00 €
3. Vervielfältigungen
Mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten 0,50 € bis 1,00 €
4. EDV-Ausdrucke
 - a) Selektionspauschale je durchgeführte Abfrage
(Eine weitere Abfrage ist notwendig, wenn eines der drei Selektionsmerkmale „Fachrichtung“ / „Beschäftigungsart“ / „zusammenhängendes Postleitzahlengebiet“ mehrfach vom Kostenpflichtigen gewünscht wird.) 15,00 €
 - b) Ausdruck fortlaufend auf normalem Papier (je DIN A 4-Seite) 0,50 €
 - c) Ausdruck auf Etiketten (je Etikett) 0,10 €

B. Architektenliste

1. Anträge auf Eintragung in die Architektenliste
 - a) Eintragung in die Architektenliste gemäß § 4 Abs. 2 oder Abs. 5 Nr. 3 NArchTG 290,00 €
Ist im Eintragungsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich, so werden dem Antragsteller 100,00 € erstattet.
Bei Beweiserhebung oder Anhörung des Antragstellers vor dem Eintragungsausschuss zusätzlich 60,00 €
Bei Eintragung in die Architektenliste unter einer weiteren Fachrichtung Ermäßigung auf 110,00 €
 - b) Eintragung in die Architektenliste gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 NArchTG zusätzlich zu der Grundgebühr nach Ziffer 1 a) eine Gebühr von 500,00 €
 - c) Für Antragsteller, die bereits in derselben Fachrichtung in der Architektenliste eines Bundeslandes nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 NArchTG eingetragen sind oder waren, wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1 a) erhoben.



- d) Umschreibung wegen Wechsel der Beschäftigungsart (Statusänderung) auf Antrag des Architekten 40,00 €
Im Falle der zwangsweisen Umschreibung auf Veranlassung der Architektenkammer 140,00 €
2. Bei Ablehnung eines Antrages wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 erhoben. Bei der Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 NArchTG wird die Zusatzgebühr nach Ziffer 1 b) nicht erhoben, wenn die Ablehnung des Antrages vor der Durchführung der Leistungsprobe erfolgt.
3. Rücknahme eines Antrages
Im Falle der Rücknahme des Antrages wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1 erhoben. Bei einem Antrag nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 NArchTG wird die Zusatzgebühr nach Ziffer 1 b) nicht erhoben, wenn die Rücknahme vor der Durchführung der Leistungsprobe erfolgt.
4. Ausweis über die Eintragung in die Architektenliste
- a) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Ausweises 20,00 €
- b) Einziehung eines Ausweises im Verwaltungszwangsverfahren 30,00 €
5. Streichung der Eintragung
- a) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 NArchTG 30,00 €
- b) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 NArchTG 300,00 €
6. Listenwechsel
Wechsel aus der Entwurfsverfasserliste in die Architektenliste 120,00 €
7. Bescheinigung der EG-Fähigkeit i. S. d. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1985 (85/384/EWG) 30,00 € bis 120,00 €
8. Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der Architektenliste die zustellfähige Anschrift (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) zu ermitteln, wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
9. In den Gebühren der Tarifstellen 1 bis 7 sind die der Architektenkammer erwachsenen Auslagen enthalten.



C. Gesellschaftsliste/Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

1. Gesellschaftsliste (§ 4 b NArchG) Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 144,- €
2. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 7 a NArchG) Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 40,- €
3. Zweitausfertigung der Bescheinigung über die Eintragung in einer der Listen 20,- €“

D. Schlichtungsverfahren / Schiedsverfahren

1. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses 200,00 € bis 1.000,00 €

2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Gebührenstaffel

bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	2.500,00 €	200,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	5.000,00 €	400,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	7.500,00 €	600,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	10.000,00 €	750,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	15.000,00 €	1.000,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	20.000,00 €	1.200,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	25.000,00 €	1.400,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	30.000,00 €	1.600,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	40.000,00 €	1.800,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	50.000,00 €	2.100,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	75.000,00 €	2.500,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	100.000,00 €	3.000,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	150.000,00 €	3.500,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	200.000,00 €	4.000,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	250.000,00 €	4.500,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	300.000,00 €	5.000,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	400.000,00 €	5.500,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	500.000,00 €	6.000,00 €
bei einem Wert des Streitgegenstandes über	500.000,00 €	6.500,00 €

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach § 16 Abs. 4 Schlichtungsordnung festgesetzt.

3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Im Schiedsverfahren beträgt die Gebühr das 1,5-fache der Gebühr nach Ziff. 1 bzw. 2. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren / Schiedsverfahren außerhalb eines schriftlichen Verfahrens ohne Verhandlung, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.



4. Ist an dem Schlichtungsverfahren / Schiedsverfahren ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beteiligt, ermäßigt sich die Gebühr nach den Ziff. 1 – 3 auf die Hälfte.
5. Wechseln die Parteien nach Eröffnung des Verfahrens die Verfahrensart im Sinne von § 6 Schlichtungsordnung, ermäßigt sich die Gebühr nach den Ziff. 1 – 3 für das erste Verfahren auf die Hälfte. Ziff. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
6. Für Portokosten und Fotokopien wird eine Pauschale in Höhe von 30,- € erhoben.
Die Erhebung von Auslagen im Übrigen (§ 3 Abs. 2 KostenO) bleibt unberührt.
7. Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen erfolgt die Bestimmung des/der Kostenpflichtigen nach § 16 Abs. 2 und 3 Schlichtungsordnung.
8. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr in Höhe von 50,- € erhoben.

E. Berufungsgerichtsbarkeit

1. Gebühren für das Verfahren vor dem Berufungsgericht
 - a) Verweis 100,00 € bis 500,00 €
 - b) Geldbuße: 10 % ihres Betrags, mindestens 100,00 €
 - c) Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer 250,00 € bis 1.000,00 €
 - d) Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer 250,00 € bis 1.000,00 €
 - e) Löschung in der Architektenliste 250,00 € bis 1.500,00 €
 - f) Einstellung des Verfahrens 50,00 €
2. Verfahren vor dem Berufungsgerichtshof
 - a. Hat eine Hauptverhandlung stattgefunden, betragen die Gebühren das Doppelte der Gebühren nach Ziffer 1.
 - b. Wird eine Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht ein Viertel der vollen Gebühr.
 - c. Wird die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht die Hälfte der vollen Gebühr.
 - d. Erfolglose Beschwerden gegen Entscheidungen des Architekten-Berufsgerichts 50,00 €
3. Wiederaufnahme des Verfahrens
 - a) Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, entsteht die Hälfte der Gebühren nach Ziffer 1 bzw. 2.
 - b) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so werden im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Gebühren nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.



Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

F. Beitrags-, Kosten- und Widerspruchsverfahren

1. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- oder Kostenforderungen 30,00 €
2. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Bescheide der Architektenkammer oder in den Fällen, in denen die Stattgabe des Widerspruchs gegen einen Bescheid darauf beruht, dass der Widerspruchsführer erst im Widerspruchsverfahren für die Sachentscheidung notwendige Unterlagen einreicht oder Angaben vorträgt 20,00 € bis 500,00 €

G. Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

1. Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung
für Mitglieder einer Architektenkammer je Tag 75,- bis 300,- €
für sonstige Teilnehmer je Tag 100,- € bis 400,- €
2. Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (Vorträge, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen)
Je Veranstaltungstag für Mitglieder einer Architektenkammer bis 80,- €
Je Veranstaltungstag für sonstige Teilnehmer bis 140,- €
3. Teilnahme an Exkursionen
für Mitglieder einer Architektenkammer zusätzlich zu den Reisekosten je Tag bis 150,- €
für sonstige Teilnehmer zusätzlich zu den Reisekosten je Tag bis 200,- €
4. Mitglieder der Ingenieurkammern Niedersachsen und Bremen werden Mitgliedern einer Architektenkammer gleichgestellt.
5. Personen, welche die für die Eintragung in die Architektenliste erforderliche Praxistätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 NArchG ausüben, entrichten die für Mitglieder einer Architektenkammer festgesetzten Gebühren, wenn seit Abschluss des Studiums nicht mehr als 48 Monate vergangen sind.
6. Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Status der teilnehmenden Person.
7. Ermäßigungen
 - a) Zuschüsse
Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die
 - die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung gemäß § 6 Abs. 2 der Beitragsordnung erfüllen,
 - zum Anmeldezeitpunkt aufgrund der Erziehung eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, keine berufliche Tätigkeit ausüben oder



- zum Anmeldezeitpunkt arbeitslos gemeldet sind, können für die Teilnahme an Veranstaltungen der Tarifstelle G von der Architektenkammer Niedersachsen auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss erhalten.

Die Voraussetzungen der Bezuschussung sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die Veranstaltungen, die bezuschusst werden und die Höhe des Zuschusses werden im Fortbildungsprogramm ausgewiesen. Ist der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ausgeschöpft, entfällt die Möglichkeit der Bezuschussung. Die Prüfung der Bezuschussung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Veranstaltungen, für die bereits Vergünstigungen nach Ziff. 7 b gewährt wurden, sind nicht zuschussfähig.

b) Vergünstigungen

Bei Anmeldungen zu mehreren Veranstaltungen in einem Halbjahr können für Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen Vergünstigungen für den Besuch weiterer Seminare gewährt werden. Die Vergünstigungsmöglichkeiten werden im Fortbildungsprogramm ausgewiesen. Wird durch einen Rücktritt von der Anmeldung gemäß Ziff. 8 die erforderliche Mindestanmeldezahl nachträglich unterschritten, entfällt die Vergünstigung. Bereits gewährte Vergünstigungen sind zurückzuerstatten. Bezuschusste Veranstaltungen nach Ziff. 7 a werden nicht angerechnet.

8. Rücktritt

Abmeldungen zu einer Veranstaltung müssen schriftlich erfolgen. Abmeldungen bis 4 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung sind kostenfrei. Bei Abmeldungen bis 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung wird ein Betrag in Höhe von 50 % der Teilnahmegebühr erhoben, maximal jedoch 500,- Euro. Bei Abmeldungen, die danach erfolgen oder in den Fällen, in denen die betreffende Person ohne vorherige Mitteilung nicht erscheint oder die Abmeldung nicht schriftlich erfolgt, ist die gesamte Teilnahmegebühr zu entrichten, maximal jedoch 500,- Euro. Maßgeblich ist der Zugang der Abmeldeerklärung bei der Architektenkammer.

Sofern ein Ersatzteilnehmer rechtzeitig gestellt werden kann, entfällt die Stornogebühr. Stehen mehrere Personen als Ersatz zur Verfügung, so wählt die Architektenkammer den Ersatzteilnehmer aus.

Der Anspruch auf Erstattung von Kosten, mit denen die Architektenkammer aufgrund der Abmeldung von einer Exkursion belastet wird, bleibt unberührt.

H. Sachverständigenwesen

1. Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger in einem Sachgebiet

400,00 €

Bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung in einem weiteren Sachgebiet ermäßigt sich die Grundgebühr auf

300,00 €

Im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzlich

200,00 €

Im Falle der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 3 Abs. 4 der Sachverständigenordnung

120,00 €

2. Verlängerung der Bestellung

150,00 € bis 300,00 €



3. Bei Ablehnung des Antrages wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
4. Rücknahme des Antrages
 - a) Vor Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren wird ein Viertel der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
 - b) Nach Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren und vor einer Entscheidung des Vorstandes wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
5. Rücknahme oder Widerruf der Bestellung 200,00 €
6. Bestallungsurkunde, Ausweis, Rundstempel
 - a) Erteilung einer Zweitausfertigung 20,00 €
 - b) Erteilung eines Ersatzstempels 20,00 €
 - c) Einziehung der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels im Verwaltungszwangsverfahren 30,00 €
7. Die der Kammer entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für die Prüfung durch das Fachgremium, sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

I. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen

Für Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen oder ähnliche Leistungen wird nach Zeitaufwand für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 80,00 € bis 100,00 € erhoben, sofern die Sachbearbeitung mehr als 30 Minuten erfordert.
Kammermitglieder zahlen die Hälfte der Gebühr.